

Am 21.08.2020 in Kraft getreten

Neue Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter

I. Was wird gefördert?

- Vorhaben zur **Entwicklung von Fließgewässern durch die Verbesserung der Durchgängigkeit** durch:
 - Gewässerverlegungen
 - Bau von Anlagen zum Fischeaufstieg und -abstieg
 - Rückbau / Umbau von Querbauwerken
 - Fischschutzmaßnahmen
 - Fischleiteinrichtungen

II. Wer erhält die Zuwendung?

- Eigentümer der Anlage (natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts)
- Kommunen, wenn Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt

III. Bedingungen der Förderung

- Vorhaben ist Bestandteil des Landesprogrammes Gewässerschutz oder Notwendigkeit durch das TLUBN bestätigt
- Wasserkraftnutzung wird dauerhaft aufgegeben und die Anlage wird entsprechend der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zurück- bzw. umgebaut, soweit eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt:
 - die Wasserkraftanlage vor dem 22.12.2009 in Betrieb genommen wurde
 - eine gültige wasserrechtliche Zulassung vorliegt
 - keine Widerrufsgründe nach § 18 Abs. 2 besteht
 -

IV. Fördersatz

- **Für Vorhaben, bei denen eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt:**
 - siehe Richtlinie (16.2 Ermittlung des Fördersatzes)
- **Für Vorhaben bei denen die Wasserkraftnutzung aufgegeben wird oder keine Erlöse aus Wasserkraftnutzung erzielt werden:**
 - max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - max. 200.000 €